

GEMEINDE FREUDENTAL

- ORTSRECHT -

1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Az: 105.09

RICHTLINIEN für die Förderung von REGENWASSERNUTZUNGSANLAGEN in der GEMEINDE FREUDENTAL

vom 28.08.1991

in Kraft seit 1.9.1991

| | | | |
|---------------------|-------------------|-----------------------|-------------------|
| geändert am: | 09.03.1994 | in Kraft seit: | 01.04.1994 |
| geändert am: | 11.12.1996 | in Kraft seit: | 01.01.1997 |
| geändert am: | 16.12.2009 | in Kraft seit: | 01.91.2010 |

**RICHTLINIEN
für die Förderung von
REGENWASSERNUTZUNGSANLAGEN
in der Gemeinde Freudental**

Die Gemeinde Freudental fördert den Bau von Regenwassernutzungsanlagen. Ziel dieser Förderung ist es, durch die Verwendung von Regenwasser den Verbrauch von Trinkwasser einzuschränken und gleichzeitig ein zusätzliches Rückhaltevolumen für Regenwasser zu schaffen, um die Kanalisation und die Kläranlage bei starken Regenfällen zu entlasten.

Der Gemeinderat hat hierzu am 28. August 1991 folgende Richtlinien beschlossen, Änderungen vom 09.03.1994 sind eingearbeitet sowie die Aktualisierung vom 16.12.2009 (gültig ab 1.1.2010).

1. Art der Förderung

Die Gemeinde Freudental stellt im Rahmen ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse für die Förderung des Baues von Regenwassernutzungsanlagen zur Verfügung. Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Freudental, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

2. Begünstigte Grundstückseigentümer

Jeder Grundstückseigentümer in dem im Zusammenhang bebauten Ortsbereich der Gemeinde Freudental sowie die Grundstückseigentümer von Aussiedlerhofstellen.

3. Förderfähige Vorhaben – Allgemeine Fördervoraussetzungen

1. Gefördert wird der Bau von fest installierten Regenwassernutzungsanlagen in Freudental und zwar sowohl im bereits bebauten Ortsbereich, als auch im Zusammenhang mit Neubauvorhaben.
2. Die Dimensionierung der Regenwassernutzungsanlagen ist in seiner Größenordnung auf das geplante oder vorhandene Gebäude auszurichten.
3. In der Regel wird davon ausgegangen, dass die Regenwassernutzungsanlage eine Größe von ca. 7 cbm Fassungsvermögen (Richtwertgröße) erhält.
4. Regenwassernutzungsanlagen mit weniger als 3 cbm Fassungsvermögen werden nicht gefördert.

4. **Gewährung von Zuschüssen**

1. Erfolgt die Errichtung der Regenwassernutzungsanlage im Zusammenhang mit **Gebäude-Neukosten**, werden 25 % der entstehenden Kosten, höchstens jedoch 800,00 € erstattet. Der Höchstbetrag wird gewährt, wenn die Anlage mindestens die Richtwertgröße von 7 cbm Fassungsvermögen aufweist. Bei kleineren Anlagen von 3 cbm bis 6 cbm erfolgt eine Förderung in Höhe von höchstens 350,00 €.
2. Beim Einbau von Regenwassernutzungsanlagen an **bestehenden**, bereits baurechtlich abgenommenen Bauvorhaben, werden 25 % der entstehenden Kosten, höchstens jedoch 1.000,00 € erstattet, wenn die Anlage mindestens die Richtwertgröße von 7 cbm Fassungsvermögen aufweist. Bei kleineren Anlagen von 3 cbm bis 6 cbm erfolgt eine Förderung in Höhe von höchstens 400,00 €.
3. Eine Verbindung mit einer Trinkwasserleitung, auch unter Verwendung eines sogenannten „Rohrtrenners“, ist nicht zulässig.

5. **Verfahren**

Die Zuschüsse sind bei der Gemeindeverwaltung vor Baubeginn zu beantragen, die im Rahmen dieser Richtlinie entscheidet, Bewilligungsbescheide erteilt und die Zahlung der Zuschüsse veranlasst.

Nach Durchführung der Maßnahme ist die Fertigstellung der Gemeinde Freudental anzuzeigen. Nach Gebrauchsabnahme durch die Gemeinde Freudental und Vorlage der Original-Rechnungsbelege wird der Zuschuss entsprechend diesen Richtlinien von der Gemeindekasse ausbezahlt.

Legt der Grundstückseigentümer die Regenwassernutzungsanlage innerhalb von 10 Jahren nach Gewährung des Zuschusses still, so hat die Gemeinde das Recht, den Zuschuss zurückzufordern.

6. **Teilbefreiung vom Benutzungszwang**

Gemäß § 5 der Wasserversorgungssatzung – (WVS) der Gemeinde Freudental vom 26.11.1997 wird eine Teilbefreiung von dem Benutzungszwang der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Freudental erteilt, und zwar insoweit, dass für Brauchwasserzwecke und die Bewässerung von Gartenflächen keine Abnahmeverpflichtung aus der öffentlichen Abwasserversorgungsanlage besteht.

Freudental, den 16.12.2009

Bachmann
(Bürgermeisterin)